Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/7/11 2Ob250/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.1956

Norm

ZPO §266 AII2

Rechtssatz

Antrag auf Anfrage an die Zentralstelle für Meterologie über die Witterungsverhältnisse zur Unfallszeit und am Unfallsort dient nicht dem Nachweis einer tatsächlichen Behauptung, sondern der Erkundung eines als unbekannt hingestellten Umstandes und ist daher unzulässig.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 250/56
  Entscheidungstext OGH 11.07.1956 2 Ob 250/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0039898

Dokumentnummer

JJR_19560711_OGH0002_0020OB00250_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at